



e u r e x r u n d s c h r e i b e n 2 2 6 / 0 6

Datum: Frankfurt, 9. November 2006
Empfänger: Alle Eurex-Mitglieder und Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

U Hohe Priorität

Positionslimite: Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 049/01, 175/06

Kontakt: Nadja Urban, Tel. +49-69-211-1 51 05, E-Mail: nadja.urban@eurexexchange.com

Zielgruppe:

- Ü Front Office / Handel
- Ü Middle + Backoffice
- Ü Revision / Security Coordination

Anhänge:

Geänderter Abschnitt der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Zusammenfassung:

Der Börsenrat der Eurex Deutschland und der Verwaltungsrat der Eurex Zürich haben beschlossen, die Regelungen in Ziffer 4.7 ff der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (nachfolgend „Börsenordnung“) über Positionslimite mit Wirkung zum **1. Dezember 2006** anzupassen.

Ziel der in der beigefügten Anlage kenntlich gemachten Änderungen ist, wichtige Freiräume für die Geschäftsmodelle der Handelsteilnehmer zu schaffen und gleichzeitig die notwendige Schutzwirkung der Positionslimite sicherzustellen. Die Neuerungen beinhalten:

- Erweiterte Betrachtung der Kundenkonten
- Möglichkeit der Rückführung der Positionen durch die Börsengeschäftsführung

Weiterhin haben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am 20. September 2006 beschlossen, Reporting-Limite für Euro-Fixed-Income-Futures einzuführen und gleichzeitig die Gültigkeitsdauer für die Positionslimite bei den Futures-Kontrakten zu verkürzen.

Das Rundschreiben erklärt den neuen Prozess sowie die Vorgehensweise bei Überschreitung von Positionslimiten in Euro-Fixed-Income-Futures ab dem 1. Dezember 2006.



Positionslimite: Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland und der Verwaltungsrat der Eurex Zürich haben beschlossen, die Regelungen in Ziffer 4.7 ff der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (nachfolgend „Börsenordnung“) über Positionslimite mit Wirkung zum 1. Dezember 2006 anzupassen.

Ziel der in der beigefügten Anlage kenntlich gemachten Änderungen ist, wichtige Freiräume für die Geschäftsmodelle der Handelsteilnehmer zu schaffen und gleichzeitig die notwendige Schutzwirkung der Positionslimite sicherzustellen. Die Neuerungen beinhalten:

1. Erweiterte Betrachtung der Kundenkonten

Grundsätzlich ist ein Positionslimit eine Höchstzahl von Kontrakten, die von einem Börsenteilnehmer für eigene Rechnung oder von einem seiner Kunden allein oder im Zusammenwirken mit anderen gehalten werden darf. Dem entsprechend darf kein Börsenteilnehmer oder sein Kunde, ob allein oder im Zusammenwirken mit anderen, eine Gesamtposition halten oder kontrollieren, die über die festgesetzten Positionslimite hinausgeht. Überschreiten die Positionen auf dem Kundenkonto des Börsenteilnehmers das Positionslimit, hat der Börsenteilnehmer nachzuweisen, dass keiner der aus den Positionen seiner Kunden wirtschaftlich Berechtigten eine Position hält, die über dem Positionslimit liegt. Damit können durch die neue Regelung beispielsweise auch Sammelkonten der Kunden der Börsenteilnehmer berücksichtigt werden, da bei der für die Berechnung einer Limitüberschreitung maßgeblichen Position nicht nur auf den Kunden selbst, sondern auf die einzelnen wirtschaftlich Berechtigten abgestellt wird.

2. Rückführung der Positionen durch die Börsengeschäftsführung

Neben der ausdrücklichen Verpflichtung der Handelsteilnehmer zur Rückführung der Positionen auf das Limit, wird durch die Neuregelung die Positionsrückführung auf das Limit durch die Börsengeschäftsführung ermöglicht, wenn ein Börsenteilnehmer der Aufforderung zur Rückführung der Positionen nicht fristgerecht nachkommt. Der im Einzelfall direkte mögliche Eingriff der Geschäftsführung, um Schaden von den Märkten abzuwenden, stellt die Schutzwirkung der Positionslimite sicher.

3. Einführung von Reporting-Limiten

Weiterhin haben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am 20. September 2006 Reporting-Limite für Euro-Fixed-Income-Futures beschlossen und gleichzeitig die Gültigkeitsdauer für die Positionslimite bei Futures-Kontrakten verkürzt. Zukünftig werden am ersten Handelstag des Liefermonats zunächst Reporting-Limite in Kraft treten, die drei Handelstage vor dem letzten Handelstag zu Positionslimiten werden. Dieses Verfahren gibt den Börsenteilnehmern die Möglichkeit, sich in der kurzen Periode der Reporting-Limite auf die Positionslimite vorzubereiten und gegebenenfalls erforderliche Dispositionen zu treffen.

Der neue Prozess sowie die Vorgehensweise bei Überschreitung von Positionslimiten in Euro-Fixed-Income-Futures ab dem 1. Dezember 2006 gestalten sich demnach wie folgt:

- (1) Mindestens sechs Handelstage vor dem ersten Kalendertag im Liefermonat werden die Reporting-/ Positionslimite durch ein Rundschreiben veröffentlicht. Die Limite beziehen sich ausschließlich auf Long-Positionen in den Front-Month-Kontrakten der entsprechenden Euro-Fixed-Income-Futures.
- (2) Am Ende des letzten Handelstages vor dem ersten Kalendertag des Liefermonats treten die Reporting-Limits in Kraft.

- (3) Börsenteilnehmer, deren Brutto-Long-Positionen auf dem **A-Konto** über dem Reporting Limit liegen, werden von der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland oder von der Independent Surveillance der Eurex Zürich aufgefordert (per E-Mail etc.), Angaben über die jeweiligen Positionen der einzelnen wirtschaftlich Berechtigten des A-Kontos zur Verfügung zu stellen. Die Angaben müssen die Zuordnung der jeweiligen Positionen zu dem wirtschaftlich Berechtigten der Positionen gewährleisten.

Börsenteilnehmer, die mit ihren Netto-Long-Positionen das Reporting-Limit im **M- oder P-Konto** überschreiten, werden ebenfalls ersucht, Angaben über ihre Positionen zu machen.

- (4) Drei Handelstage vor dem letzten Handelstag im auslaufenden Kontraktmonat treten die Positionslimite zu Beginn des fortlaufenden Handels in Fixed-Income Futures in Kraft (i.d.R. 08:00 Uhr MEZ).
- (5) Börsenteilnehmer, deren Brutto-Long-Positionen auf **dem A-Konto** über dem Positionslimit liegen, werden von der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland oder von der Independent Surveillance der Eurex Zürich aufgefordert (per E-Mail etc.), bis 14:00 Uhr MEZ (am letzten Handelstag bis 10:00 Uhr MEZ) Angaben über die jeweiligen Positionen der einzelnen wirtschaftlich Berechtigten des A-Kontos zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung zu stellen. Die Angaben müssen die Zuordnung der jeweiligen Positionen zu dem wirtschaftlich Berechtigten der Positionen gewährleisten; liegt ein Kunde/liegen mehrere Kunden über dem Limit, wird der Teilnehmer von der Handelsüberwachungsstelle im Auftrag der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen aufgefordert, die Position des/der Kunden innerhalb des Handelstages (am letzten Handelstag: sofort) entsprechend zu reduzieren.

Teilnehmer, die mit ihren Netto-Long-Positionen das Positionslimit in der Summe von **M- und P-Konto** überschreiten, werden ebenfalls aufgefordert, ihre Position innerhalb der nächsten zwei Stunden (am letzten Handelstag: sofort) entsprechend zu reduzieren.

- (6) Kommt der Teilnehmer seiner in Punkt (5) definierten Pflicht nicht fristgerecht nach, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen von ihrem Recht Gebrauch machen, die Anzahl der Kontrakte, mit denen der Teilnehmer das Positionslimit überschreitet, glattzustellen.

Frankfurt, 9. November 2006

[...]

4 Allgemeine Vorschriften

[...]

4.7 Positionslimite

4.7.1 Festlegung und Inhalt der Positionslimite

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann Positionslimite festsetzen oder ändern, um den ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern und um Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden. Börsenteilnehmer werden hierüber mit angemessener Frist informiert; es findet Nummer 4.10 Anwendung.

Ein Positionslimit ist eine Höchstzahl von Kontrakten, die von einem Börsenteilnehmer für eigene Rechnung oder von einem seiner Kunden allein oder im Zusammenwirken mit anderen für eigene Rechnung gehalten werden darf. ~~Auf Positionslimite werden auch solche Positionen angerechnet, die aufgrund von Absprachen mit anderen zu einem gemeinsamen Zweck gehalten werden.~~ Positionslimite beziehen sich auf Produkte und nicht auf die Bonität einzelner Börsenteilnehmer.

Auf Positionslimite wird die im Eurex Handelssystem geführte Position eines Börsenteilnehmers oder eines seiner Kunden angerechnet, die im Falle der Ausübung diese zum Bezug des jeweiligen Basiswerts entsprechend den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich berechtigt.

4.7.2 ~~Änderung von~~ Pflichten im Zusammenhang mit Positionslimiten

Ein Börsenteilnehmer darf nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Transaktionen an den Eurex-Börsen tätigen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er oder sein Kunde, ob allein oder im Zusammenwirken zusammen mit anderen, als Folge der Transaktionen eine Gesamtposition halten oder kontrollieren würde, die über die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgesetzten Positionslimite hinausgeht.

Liegt eine Positionslimitüberschreitung gemäß den vorstehenden Vorschriften vor, hat der Börsenteilnehmer die Pflicht, die entsprechende Position unverzüglich auf das Limit zurückzuführen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die gegebenenfalls erforderliche Einwilligung seines Kunden vorliegt. Kommt der Börsenteilnehmer seiner Verpflichtung zur Rückführung nicht innerhalb der durch die Geschäftsführung gesetzten angemessenen Frist nach, sollen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die entsprechende Position in seinem Namen und für seine Rechnung durch Eingaben in das Eurex Handelssystem auf das Limit zurückführen.

Überschreiten die auf dem Kundenpositionskonto (A 1) geführten Positionen in ihrer Gesamtheit das Positionslimit, so hat der Börsenteilnehmer der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich nachzuweisen, dass keiner der aus den Positionen seiner Kunden wirtschaftlich Berechtigten eine Position hält, die über dem Positionslimit liegt.

Für den Nachweis muss der Börsenteilnehmer bis 14.00 Uhr MEZ eines Handelstages der

Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance
Eurex der Eurex Zürich Angaben über die jeweiligen Positionen der einzelnen wirtschaftlich Berechtigten
zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung stellen. Die im Nachweis enthaltenen
Informationen müssen die Zuordnung der jeweiligen Positionen zu dem wirtschaftlich Berechtigten der
Positionen gewährleisten. Am letzten Handelstag vor dem Verfall eines Kontraktes sind diese Angaben
bis 10.00 Uhr MEZ zur Verfügung zu stellen.

~~Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann Positionslimite
ändern, um einen geordneten Markt aufrechtzuerhalten. Änderungen treten frühestens am sechsten
Börsentag nach ihrer Bekanntgabe gegenüber den Börsenteilnehmern in Kraft.~~

4.7.3 Überprüfung der Einhaltung der Positionslimite

Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance
Eurex der Eurex Zürich überprüft alle Positionen eines Börsenteilnehmers einschließlich der
Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimite. Hierzu kann sie einen geeigneten
Wirtschaftsprüfer beauftragen. Im Übrigen gilt Nummer 1.3 Satz 4 entsprechend.

4.7.4 Positionslimite für Market-Maker

Für Börsenteilnehmer mit Market Maker-Zulassung (Market Maker) können die Geschäftsführungen der
Eurex- Börsen besondere Positionslimite festlegen.

Ein Market Maker ist berechtigt, die Positionslimite während der Trading-Periode vorübergehend zu
überschreiten. Mit Schluss der Trading-Periode müssen die Positionslimite wieder eingehalten werden.

[....]
